# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Amphenol Precision Optics GmbH

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Amphenol Precision Optics GmbH und dem Lieferanten, in der bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung. Für spätere gleichartige Verträge gelten sie auch ohne erneuten Hinweis, sofern sie dem Lieferanten zuvor zugänglich gemacht wurden.

1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn Amphenol Precision Optics GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder sonstige Leistung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird.

1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Nachweis solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung oder Bestätigung in Textform maßgebend. Soweit diese Einkaufsbedingungen eine schriftliche Erklärung oder Vereinbarung verlangen, genügt Textform im Sinne des § 126b BGB, insbesondere E-Mail; gesetzlich zwingende Formvorschriften bleiben unberührt. Der Vorrang individueller Vereinbarungen gilt unabhängig von ihrer Form.

1.4 Rechte, die der Amphenol Precision Optics GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

1.5 Arbeitstage im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der Amphenol Precision Optics GmbH. Abweichende ausdrücklich vereinbarte Fristen bleiben unberührt.

## 2. Bestellungen

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden vorbehaltlich Ziffer 1.3 verbindlich, wenn sie von der Amphenol Precision Optics GmbH in Textform erteilt wurden. Elektronische Bestellungen, insbesondere über E-Mail, ERP-Systeme oder vereinbarte EDI-Verfahren, bedürfen keiner Unterschrift. Das Schweigen der Amphenol Precision Optics GmbH auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Erkennt der Lieferant offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler in einer Bestellung, hat er diese vor Ausführung unverzüglich zur Klärung mitzuteilen; die gesetzlichen Regelungen über Auslegung und Anfechtung bleiben unberührt.

2.3 Soweit keine andere Annahmefrist vereinbart ist, ist die Bestellung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach ihrem Zugang durch eine der Amphenol Precision Optics GmbH zugehende Auftragsbestätigung in Textform anzunehmen; darin sind Preis und Liefertermin zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Amphenol Precision Optics GmbH an die Bestellung nicht mehr gebunden; eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von der Amphenol Precision Optics GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Sofern die Amphenol Precision Optics GmbH mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von der Amphenol Precision Optics GmbH erteilte Bestellung (Lieferabruf) verbindlich, wenn dieses Abrufverfahren im Rahmenvertrag vereinbart wurde und der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellnummer auf sämtlichen Dokumenten, insbesondere auf Auftragsannahmen, Rechnungen, Versandpapieren, Lieferscheinen, Prüfberichten, Nachweisen und Zeugnissen anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (Verzögerungen, Fehl- oder Rückleitungen, etc.) haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Amphenol Precision Optics GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Amphenol Precision Optics GmbH zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unverzüglich und unaufgefordert an die Amphenol Precision Optics GmbH zurückzugeben; elektronische Kopien sind auf Verlangen zu löschen. Gesetzliche und vereinbarte Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt; zurückbehaltene Unterlagen unterliegen weiterhin Ziffer 12 und dürfen nur für den Aufbewahrungszweck genutzt werden.

## 3. Lieferung

3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die von der Amphenol Precision Optics GmbH in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über den Ursprung, RoHS-Konformitätserklärungen oder sonstige vereinbarte Zeugnisse (im Folgenden insgesamt „Dokumente“) zu liefern, sind auch diese mit der Ware zum vereinbarten Liefertermin anzuliefern. Die Beibringung solcher Dokumente ist wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Vertrags.

3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Lieferungen nach DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2020 die entladebereite Bereitstellung der Ware am benannten Bestimmungsort. Für den Fall, dass keine Empfangsstelle vereinbart wurde, ist der Sitz der Amphenol Precision Optics GmbH maßgeblich. Bei anderen vereinbarten Incoterms richtet sich die rechtzeitige Lieferung nach der jeweiligen Lieferpflicht; ein zusätzlich ausdrücklich vereinbarter Ankunftstermin bleibt verbindlich. Der Lieferant hat die mit dem Frachtführer abzustimmenden Verlade- und Versandzeiten zu berücksichtigen. Wird in einer Bestellung auf Incoterms Bezug genommen, gelten die Incoterms® 2020, sofern nicht ausdrücklich eine andere Fassung vereinbart ist. Bei unteilbaren oder besonders schutzbedürftigen Liefergegenständen ist die Versandweise vorab abzustimmen. Mehrere Verpackungseinheiten einer gemeinsamen Lieferung gelten nicht als Teillieferung.

3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er die Amphenol Precision Optics GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Amphenol Precision Optics GmbH ist bei einer Verzögerung der Lieferung nach den gesetzlichen Regelungen zum

Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Verzugs ist die Amphenol Precision Optics GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % der tatsächlich geschuldeten Nettovergütung der verspäteten Lieferpositionen für jede vollendete Woche des Verzugs, höchstens jedoch insgesamt 5 % dieser Nettovergütung, zu verlangen. Vertragsstrafen für die Überschreitung von Zwischen- oder Teilterminen werden auf die Vertragsstrafe wegen Überschreitung des endgültigen Liefertermins angerechnet; eine mehrfache Belastung wegen desselben Verzugs findet nicht statt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Amphenol Precision Optics GmbH auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten wegen desselben Verzugs zu ersetzenden Schaden anzurechnen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe setzt den Vorbehalt bei Annahme der verspäteten Lieferung gemäß § 341 Abs. 3 BGB voraus. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

3.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Amphenol Precision Optics GmbH zulässig. Die Amphenol Precision Optics GmbH ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern, soweit die Kosten erforderlich und angemessen sind und der Lieferant die vorzeitige Lieferung zu vertreten hat. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Amphenol Precision Optics GmbH behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem Lieferanten bei einer von ihm zu vertretenden, nicht genehmigten Teillieferung für den verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass der Amphenol Precision Optics GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 4. Gefahrübergang und Versand

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP an die in der Bestellung benannte Empfangsstelle gemäß Incoterms® 2020. Der Gefahrübergang richtet sich nach dem vereinbarten Incoterm; ein in der Bestellung ausdrücklich vereinbarter abweichender Incoterm geht vor. Bei DDP geht die Gefahr mit der entladebereiten Bereitstellung am Bestimmungsort über. Eine Wareneingangs- oder Qualitätsprüfung verschiebt diesen Zeitpunkt nicht. Bei Werkleistungen, die einer Abnahme bedürfen, gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang. Soweit die Amphenol Precision Optics GmbH das Transportrisiko übernommen hat, ist eine Transportversicherung durch den Lieferanten nur nach gesonderter Vereinbarung abzuschließen.

4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der das Datum (Ausstellung und Versand), die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, die Liefermenge und das Gewicht enthält. Der Lieferant hat fehlende oder fehlerhafte Angaben unverzüglich zu berichtigen. Ein für die Amphenol Precision Optics GmbH hieraus entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, richtet sich ein Zurückbehaltungsrecht nach Ziffer 5.5; eine unwesentliche Dokumentationsabweichung verschiebt nicht pauschal die Fälligkeit der gesamten Rechnung.

4.3 Der Lieferant hat die Vorgaben von Amphenol Precision Optics GmbH für den Versand der Ware zu beachten. Im Übrigen ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Soweit mit dem erforderlichen Produktschutz und den einschlägigen Vorschriften vereinbar, sind

wiederverwendbare oder recyclingfähige und ressourcenschonende Verpackungen zu bevorzugen. Der Lieferant erfüllt die für ihn einschlägigen Pflichten des Verpackungsrechts einschließlich der Verordnung (EU) 2025/40 unter Beachtung der jeweiligen Anwendungs- und Übergangsfristen und stellt erforderliche Verpackungsinformationen bereit. Rücknahme, Verwertung und Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Pflichten oder einer gesonderten Vereinbarung; Rücksendungen sind vorher abzustimmen.

## 5. Preise und Zahlung

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise als DDP an die vereinbarte Empfangsstelle gemäß Incoterms® 2020 einschließlich Verpackung; ausdrücklich abweichende Lieferbedingungen in der Bestellung gehen vor. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Nettopreise; die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit dies steuerrechtlich erforderlich und zulässig ist.

5.2 In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Die Amphenol Precision Optics GmbH teilt erkennbare fehlende oder unrichtige Angaben unverzüglich mit; der Lieferant hat die Rechnung zu berichtigen. Der tatsächliche Zugang der Rechnung bleibt unberührt. Fehlen Angaben, die zur sachgerechten Prüfung erforderlich sind, richten sich Fälligkeit und Zurückbehaltung nach den gesetzlichen Vorschriften und Ziffer 5.5. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.

5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts bzw. – falls eine Abnahme zu erfolgen hat – zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung. Bei Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen und keiner Abnahme bedürfen, erfolgt die Rechnungsstellung frühestens zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Rechte wegen fehlender Dokumente richten sich nach Ziffer 5.5. Rechnungen sind gesondert über den von der Amphenol Precision Optics GmbH mitgeteilten Empfangsweg zu übermitteln; sie dürfen nicht ausschließlich der Ware beigefügt werden. Die jeweils anwendbaren Anforderungen des § 14 UStG einschließlich gesetzlicher Übergangs- und Ausnahmevorschriften sind einzuhalten. Soweit eine strukturierte elektronische Rechnung vorgeschrieben ist, ist ein gesetzlich zulässiges Format, insbesondere XRechnung oder ein geeignetes ZUGFeRD-Profil, zu verwenden. Eine bloße PDF-Datei ersetzt keine gesetzlich erforderliche E-Rechnung. Soweit gesetzlich zulässig, stimmt die Amphenol Precision Optics GmbH sonstigen elektronischen Rechnungen im PDF-Format zu. Technische Übermittlungsdetails werden mit dem Lieferanten abgestimmt.

5.4 Rechnungen müssen in Inhalt und Reihenfolge den Positionen der Bestellung entsprechen und die jeweilige Bestellnummer, Artikelnummer und Liefermenge ausweisen. Etwaige Mehrleistungen und Mehrlieferungen sind in der Rechnung gesondert unter Hinweis auf die entsprechende vorausgegangene schriftliche Bestellung aufzuführen.

5.5 Die Bezahlung erfolgt innerhalb von zehn (10) Tagen unter Abzug von zwei (2) Prozent Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto. Die Fristen beginnen, sobald die Ware abgeliefert, eine nicht abnahmebedürftige Leistung erbracht beziehungsweise eine erforderliche Abnahme erfolgt und der Amphenol Precision Optics GmbH eine prüffähige Rechnung zugegangen ist; maßgeblich ist das jeweils spätere Ereignis. Bei nach Zeitabschnitten vergüteten Dienstleistungen ist für die Leistungserbringung der Ablauf des vereinbarten Abrechnungszeitraums maßgeblich. Mängel sowie unwesentliche Rechnungs- oder Dokumentationsabweichungen verhindern den Fristbeginn nicht; Zurückbehaltungsrechte richten sich nach den folgenden Bestimmungen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei nicht vertragsgemäßer Leistung

ist die Amphenol Precision Optics GmbH berechtigt, Zahlungen im gesetzlich zulässigen, angemessenen Umfang zurückzubehalten; bei Werkleistungen gilt insbesondere § 641 Abs. 3 BGB. Unstreitige, fällige und vom Zurückbehaltungsrecht nicht erfasste Rechnungsanteile sind fristgerecht zu bezahlen. Für einen berechtigt zurückbehaltenen Betrag bleibt der Skontoabzug erhalten, wenn dieser innerhalb von zehn (10) Tagen nach Wegfall des Zurückbehaltungsgrundes bezahlt wird; die Zahlungsfrist für die übrigen Beträge beginnt nicht neu. Bei vorzeitig gelieferter Ware beginnt die Zahlungsfrist frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Fehlende Dokumente rechtfertigen eine Zurückbehaltung nur, soweit sie für die vertragsgemäße Verwendung oder Prüfung erforderlich sind. Für Zahlungsverzug und seine Folgen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.6 Sofern Amphenol Precision Optics GmbH im Zeitpunkt der Zahlung bekannt gewesen sein sollte, dass die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Werkleistung mangelhaft ist, gilt der Ausgleich der Rechnung nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bzw. Werkleistung.

5.7 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum der Amphenol Precision Optics GmbH über. Zahlungen erfolgen an den Lieferanten oder den zum Empfang berechtigten Forderungsinhaber; die Befugnisse der Amphenol Precision Optics GmbH nach § 354a HGB bleiben unberührt. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig sind oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptforderung stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Für die Aufrechnung durch die Amphenol Precision Optics GmbH gelten die gesetzlichen Voraussetzungen. Eine konzernübergreifende Verrechnung bedarf einer gesonderten Vereinbarung oder einer wirksamen Forderungsübertragung.

5.8 Ermäßigt der Lieferant nach erfolgter Auftragsbestätigung bis zum Tag der Lieferung oder Leistung allgemein die Preise für die Liefergegenstände bzw. Leistungen, so gelten statt der ursprünglich vereinbarten Preise die im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültigen ermäßigten Preise.

5.9 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Amphenol Precision Optics GmbH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen Amphenol Precision Optics GmbH an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen entgegen Satz 1 ohne Zustimmung durch die Amphenol Precision Optics GmbH an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Soweit § 354a HGB anwendbar ist, kann die Amphenol Precision Optics GmbH nach Maßgabe dieser Vorschrift mit befreiender Wirkung auch an den Lieferanten leisten.

## 6. Weitergabe an Dritte

6.1 Die vollständige Übertragung des Auftrags sowie die Einschaltung oder der Wechsel von Subunternehmern für kundenspezifische Fertigung, wesentliche Produktionsschritte oder sicherheits-, qualitäts- oder compliancekritische Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Amphenol Precision Optics GmbH in Textform. Dies gilt auch für die entsprechende Weitervergabe durch solche Subunternehmer. Der übliche Bezug marktgängiger Vormaterialien, Normteile und allgemeiner Hilfsleistungen ist ohne gesonderte Zustimmung zulässig, soweit keine ausdrücklich vereinbarten Einschränkungen oder freigegebenen Bezugsquellen entgegenstehen. Die Änderungs- und Freigabepflichten nach Ziffer 7.14 bleiben unberührt. Als Subunternehmer gelten auch mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

6.2 Amphenol Precision Optics GmbH wird die Zustimmung erteilen, sofern kein sachlicher Grund hiergegen ersichtlich ist. Eine Zustimmung durch die Amphenol Precision Optics GmbH lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber der Amphenol Precision Optics GmbH unberührt.

6.3 Der Lieferant hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser in der Lage ist, sämtliche für seinen jeweiligen Leistungsanteil einschlägigen vertraglichen Pflichten einzuhalten.

6.4 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer die für ihre Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Bescheinigungen und Meldungen sowie erforderliche Arbeitsberechtigungen besitzen beziehungsweise erfüllen. Auf begründete Anforderung sind der Amphenol Precision Optics GmbH geeignete Nachweise bereitzustellen. Personenbezogene oder nicht auftragsbezogene Angaben sind zu schwärzen, soweit ihre Offenlegung nicht erforderlich und rechtlich zulässig ist.

6.5 Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht ohne sachlichen Grund daran hindern, mit der Amphenol Precision Optics GmbH Verträge über andere Lieferungen oder Leistungen zu schließen. Gesetzliche Beschränkungen und berechtigte Geheimhaltungs- und Schutzrechtsinteressen bleiben unberührt.

6.6 Der Lieferant hat seinen Subunternehmern die für deren jeweiligen Leistungsanteil einschlägigen Qualitäts-, Sicherheits-, Geheimhaltungs-, Stoff- und Complianceanforderungen vertraglich aufzuerlegen und deren Einhaltung risikogerecht zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere die Anforderungen aus Ziffern 7, 12, 14, 15 und 17. Die Verantwortung des Lieferanten für die vertragsgemäße Leistung und für seine Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

6.7 Setzt der Lieferant Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Amphenol Precision Optics GmbH gemäß Ziffer 6.1 ein oder verstößt der Lieferant gegen die Pflichten gemäß Ziffer 6.3, Ziffer 6.4 oder Ziffer 6.6, hat die Amphenol Precision Optics GmbH nach den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, vom betroffenen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen. Soweit erforderlich, ist zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Hat der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann die Amphenol Precision Optics GmbH auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

## 7. Beschaffenheit der Lieferung und Leistung

7.1 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem vereinbarten Stand der Technik, mindestens den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, den jeweils gültigen Anforderungen an technische Sicherheit, Arbeits-, Gesundheits-, Unfall-, Umwelt- und Brandschutz) und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Dies gilt entsprechend auch für die Einhaltung aller in Bestellungen, Zeichnungen und/oder Liefervorschriften durch die Amphenol Precision Optics GmbH angegebenen Spezifikationen, technischen Daten und Qualitätsstandards, durch die die Sollbeschaffenheit der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung bestimmt wird. Sofern die Amphenol Precision Optics GmbH mit dem Lieferanten keine anderweitigen Vereinbarungen zur Sollbeschaffenheit der Produkte oder der von ihm zu erbringenden Werkleistung trifft, gelten im Übrigen die Produktangaben des Lieferanten (z.B. in Katalogen) bzw. dessen Angaben zu der von ihm zu erbringenden Werkleistung als vereinbarte Mindestspezifikation. Unabhängig davon trägt der Lieferant die Verantwortung dafür, dass sich der Liefergegenstand oder die von ihm zu erbringende Werkleistung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte

bzw. gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist.

7.2 Sind im Einzelfall Abweichungen von den danach geltenden Vereinbarungen oder Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu vorab die schriftliche Zustimmung der Amphenol Precision Optics GmbH einholen. Die Zustimmung ändert die vereinbarte Beschaffenheit nur im ausdrücklich genehmigten Umfang; im Übrigen bleiben die Mängelrechte unberührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die durch die Amphenol Precision Optics GmbH gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies der Amphenol Precision Optics GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für etwaige Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge des Lieferanten hinsichtlich der durch die Amphenol Precision Optics GmbH gewünschten Lieferung bzw. Leistung.

7.3 Hat die Amphenol Precision Optics GmbH für ein bestimmtes Produkt eine Erstmusterfreigabe erteilt, gewährleistet der Lieferant, dass jedes von ihm gelieferte Produkt dieser Art der freigegebenen Spezifikation und dem freigegebenen Muster innerhalb der vereinbarten Toleranzen entspricht.

7.4 Der Lieferant hat die Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile und deren Integration in Produkte, die an die Amphenol Precision Optics GmbH ausgeliefert werden, zu verhindern. Diese Verpflichtung hat der Lieferant auch an seine Subunternehmer und Zulieferer weiterzugeben.

7.5 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts-Management-System einzusetzen und sicherzustellen, dass die Ware den technischen Vorgaben der Amphenol Precision Optics GmbH entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann und in welcher Weise die Ware geprüft worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Die zur Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitsdokumentation erforderlichen Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind fünfzehn (15) Jahre ab Eingang der jeweiligen Lieferung bei der Amphenol Precision Optics GmbH lesbar und zuordenbar aufzubewahren. Längere gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte kundenspezifische Fristen bleiben unberührt. Nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu vermeiden; zwingende datenschutzrechtliche Löschpflichten bleiben unberührt.

7.6 Die Amphenol Precision Optics GmbH ist nach Maßgabe der Ziffer 16.4 berechtigt, auftragsbezogene Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse einzusehen und erforderliche Kopien zu erhalten. Soweit zuständige Behörden oder zur Vertraulichkeit verpflichtete Kunden der Amphenol Precision Optics GmbH die Erfüllung nachweislich anwendbarer Anforderungen überprüfen müssen, gewährt der Lieferant ihnen im erforderlichen Umfang entsprechende Einsichts- und Zutrittsrechte. Gesetzliche Befugnisse von Behörden bleiben unberührt.

7.7 Der Lieferant verpflichtet sich, der Amphenol Precision Optics GmbH in folgenden Fällen ohne Aufforderung Erstmusterprüfberichte für zeichnungsgebundene Teile zuzusenden: Vor der ersten Serienlieferung, vor der ersten Serienlieferung nach Produktänderung, vor der ersten Serienlieferung von einer neuen Fertigungsstätte, vor der ersten Serienlieferung nach qualitätsrelevantem Einsatz neuer Maschinen oder qualitätsrelevanten Prozessänderungen sowie bei einem mit der Amphenol Precision Optics GmbH abgestimmten Neuanlauf nach Reklamation oder einer dreijährigen Fertigungspause. Die Serienlieferung setzt in diesen Fällen eine Erstmusterfreigabe voraus; abweichende Prüf- oder Freigabeumfänge können vereinbart werden.

7.8 Soweit erforderlich, muss die Lieferung auch Nachweise für den Gefahrgutbeauftragten enthalten, wie die Güter einzustufen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu deklarieren sind.

7.9 Der Lieferant hat die für den jeweiligen Leistungsanteil einschlägigen Anforderungen dieser Ziffer 7 an seine Vorlieferanten weiterzugeben und deren Einhaltung risikogerecht zu überwachen.

7.10 Bei der Beschaffung von Energie nutzenden Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben, ist die energiebezogene Leistung eines der Bewertungskriterien. Der Lieferant stellt hierzu auf Anforderung verfügbare oder mit angemessenem Aufwand zu ermittelnde Energieverbrauchs- und Effizienzdaten bereit.

7.11 Der Lieferant erfüllt die für den Liefergegenstand, seine vereinbarte Verwendung, die bei Vertragsschluss mitgeteilten Bestimmungsmärkte und seine Rolle in der Lieferkette jeweils anwendbaren produkt- und stoffrechtlichen Anforderungen. Dazu gehören, soweit einschlägig, die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die POP-Verordnung (EU) 2019/1021 und die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU einschließlich ihrer Änderungen und nationalen Umsetzungsvorschriften. RoHS-Anforderungen gelten für außerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereichs liegende Teile nur, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart sind. In Anspruch genommene Ausnahmen, deren Anwendungsbereich und Befristung sind auftragsbezogen nachzuweisen. Gesetzlich erforderliche und vereinbarte Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter und Materialnachweise sind rechtzeitig, spätestens mit der betroffenen Lieferung, bereitzustellen. Weitergehende Anforderungen, insbesondere nach TSCA oder California Proposition 65, sind zu erfüllen, soweit sie auf die Lieferung anwendbar oder ausdrücklich vereinbart sind.

7.12 Enthält ein geliefertes Erzeugnis einen Stoff der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, stellt der Lieferant die nach Artikel 33 REACH erforderlichen Informationen unaufgefordert spätestens bei Lieferung bereit. Die Bezugsgröße ist das jeweilige Erzeugnis, auch wenn es Bestandteil eines zusammengesetzten Gegenstands ist. Auf Anforderung sind ergänzend die für die Pflichterfüllung der Amphenol Precision Optics GmbH erforderlichen, verfügbaren oder mit angemessenem Aufwand zu beschaffenden Stoffidentifikationen, Konzentrationsangaben oder -bereiche, betroffenen Teile und Angaben zur sicheren Verwendung mitzuteilen. Der Lieferant erfüllt eigene SCIP-Meldepflichten, soweit diese bestehen, und stellt erforderliche SCIP-Informationen einschließlich vorhandener Referenznummern bereit. Änderungen der Kandidatenliste oder der Stoffzusammensetzung, die den Konformitätsstatus oder Informationspflichten für gelieferte Produkte betreffen, sind unverzüglich mitzuteilen.

7.13 Der Lieferant informiert die Amphenol Precision Optics GmbH auf Anforderung über ihm bekannte oder durch angemessene Lieferkettenabfragen ermittelbare PFAS in den Liefergegenständen, insbesondere absichtlich zugesetzte PFAS. Er benennt die zugrunde gelegte Stoffdefinition, betroffene Materialien und Verwendungen sowie verfügbare Stoffidentitäten, Mengen- oder Konzentrationsangaben. Er informiert unverzüglich über anwendbare Beschränkungen oder absehbare regulatorische Änderungen, die die vertragsgemäße Lieferung gefährden, und unterstützt die Prüfung geeigneter Alternativen. Eine über geltende Beschränkungen hinausgehende Zusicherung der PFAS-Freiheit oder anderer Stofffreiheit bedarf einer gesonderten, hinreichend bestimmten Vereinbarung.

7.14 Änderungen an Materialien, Legierungen, Beschichtungen, Konstruktion, Software, wesentlichen Herstell- und Prüfverfahren, Fertigungsstandorten oder kritischen Unterlieferanten, die Beschaffenheit, Sicherheit, Konformität oder Rückverfolgbarkeit beeinflussen können, sind vor Umsetzung mit ausreichendem Vorlauf in Textform anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Freigabe durch die Amphenol Precision Optics GmbH. Die Anzeige muss Anlass, betroffene Artikel und Revisionen, Auswirkungen sowie den geplanten Umstellungstermin enthalten. Nicht freigegebene Materialsubstitutionen sind unzulässig. Gesetzlich erforderliche Sofortmaßnahmen sind unverzüglich mitzuteilen und abzustimmen; nicht konforme Ware darf nicht geliefert werden.

7.15 Der Lieferant gewährleistet eine der Art und dem Risiko des Liefergegenstands angemessene Rückverfolgbarkeit der verwendeten Materialien, Chargen und wesentlichen Fertigungsschritte bis zu den relevanten Vorlieferanten. Kennzeichnung und Nachweise müssen eine Zuordnung zur jeweiligen Lieferung ermöglichen. Prüfbescheinigungen nach EN 10204, insbesondere Abnahmeprüfzeugnisse 3.1, sind beizufügen, soweit sie bestellt oder ausdrücklich vereinbart sind.

## 8. Gewährleistungs- und Mängelansprüche

8.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

8.2 Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant seine eigenen hierfür erforderlichen Kosten. Die Verteilung weiterer Abnahmekosten richtet sich nach Ziffer 16.2. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher vorzuschlagen und mit der Amphenol Precision Optics GmbH abzustimmen.

8.3 Soweit § 377 HGB anwendbar ist, untersucht die Amphenol Precision Optics GmbH die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Wareneingangsprüfung umfasst insbesondere Menge, Identität und äußerlich erkennbare Transportschäden. Art und Umfang weiterer technischer Prüfungen richten sich nach den vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Art der Ware und den im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zumutbaren Prüfungen.

8.4 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, zeigt die Amphenol Precision Optics GmbH diesen dem Lieferanten unverzüglich an. Eine Anzeige bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbarer Mängel gilt jedenfalls als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Ablieferung abgesandt wird. Bei zunächst nicht erkennbaren Mängeln gilt dies für eine Anzeige innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Entdeckung. § 377 Abs. 5 HGB bleibt unberührt.

8.5 Die Zustimmung der Amphenol Precision Optics GmbH zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Einstehen für von ihm übernommene Garantien.

8.6 Bei Mängeln der Ware ist die Amphenol Precision Optics GmbH unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu tragen, einschließlich erforderlicher Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten. Gesetzliche Verweigerungsrechte bleiben unberührt.

8.7 Mängelansprüche verjähren in drei (3) Jahren ab Ablieferung; soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich erforderlich ist, beginnt die Frist mit der Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere bei Bauwerksbezug oder Arglist, sowie gesetzliche Sonderregelungen zum Lieferantenregress bleiben unberührt.

8.8 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware mit Ablieferung beziehungsweise erforderlicher Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern die Ersatzlieferung in Anerkennung der Nacherfüllungspflicht erfolgt. Eine ausdrücklich als Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbrachte Leistung löst keinen vertraglichen Neubeginn aus. Gesetzliche Hemmungs- und Neubeginnstatbestände bleiben unberührt.

8.9 Lieferanten von Waren, für die ein Ersatzteilbedarf vereinbart oder nach der Art der Ware erkennbar ist, sind verpflichtet, der Amphenol Precision Optics GmbH nach Ablauf der Verjährungsfrist für weitere zehn (10) Jahre erforderliche Ersatz- und Zubehörteile sowie Werkzeuge zu angemessenen marktüblichen Bedingungen anzubieten und zu liefern. Absehbare Abkündigungen, Obsoleszenz oder wesentliche Einschränkungen der Lieferfähigkeit sind unverzüglich, soweit vorhersehbar mindestens zwölf (12) Monate im Voraus, mitzuteilen. Der Lieferant stimmt eine bedarfsgerechte Letztbevorratung oder geeignete Ersatzlösung mit der Amphenol Precision Optics GmbH ab. Abweichende Verfügbarkeitszeiträume können produktbezogen vereinbart werden.

8.10 Erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist, ist die Amphenol Precision Optics GmbH unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, Ersatz bei Dritten zu beschaffen oder erforderliche Mängelbeseitigungsmaßnahmen zu veranlassen und die erforderlichen, angemessenen Kosten vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Eine Fristsetzung ist nur entbehrlich, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere bei ernsthafter und endgültiger Verweigerung oder besonderen Umständen, die eine sofortige Maßnahme rechtfertigen. Bei dringender Gefahr für die Sicherheit oder zur Abwendung eines unverhältnismäßig hohen Schadens ist der Lieferant vorab zu informieren, soweit dies zumutbar ist, andernfalls unverzüglich nachträglich. Ein kalendermäßig bestimmter Liefertermin allein schließt das Recht zur Nacherfüllung nicht aus.

## 9. Produkthaftung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Amphenol Precision Optics GmbH von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen eines Fehlers der gelieferten Produkte freizustellen, soweit die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt und er hierfür nach den anwendbaren gesetzlichen Haftungsregeln einzustehen hat. Unter denselben Voraussetzungen sind zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Eine Mitverantwortung der Amphenol Precision Optics GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Parteien informieren einander unverzüglich über produktbezogene Ansprüche, Sicherheitsrisiken und Verfahren und stimmen die erforderliche Rechtsverteidigung ab. Anerkenntnisse oder Vergleiche zulasten der jeweils anderen Partei bedürfen deren vorheriger Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.2 Unter den in Ziffer 9.1 geregelten Verantwortlichkeits- und Haftungsvoraussetzungen trägt der Lieferant die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung sowie von Warn-, Austausch-, Rückruf- oder sonstigen Gefahrenabwehrmaßnahmen, soweit diese wegen des von ihm zu verantwortenden Produktfehlers rechtlich geboten oder zur Abwehr konkreter Sicherheitsrisiken objektiv erforderlich sind. Eine Mitverantwortung der Amphenol Precision Optics GmbH ist zu berücksichtigen. Die Amphenol Precision Optics GmbH unterrichtet den Lieferanten über Anlass, Umfang und Durchführung der Maßnahmen und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit dies ohne Gefährdung des Maßnahmezwecks möglich ist. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Unterrichtung unverzüglich nachträglich. Ansprüche auf Kostenerstattung können unter den genannten Voraussetzungen auch nach Ablauf der Mängelverjährung bestehen; die für den jeweiligen Anspruch geltenden Verjährungsregeln bleiben unberührt.

9.3 Soweit die Amphenol Precision Optics GmbH wegen eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers des vom Lieferanten gelieferten Gegenstands von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant neben der Verpflichtung in Ziffer 9.1 die Amphenol Precision Optics GmbH bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen. Hierzu hat der Lieferant die zur Feststellung von Produktsicherheit, Qualität und Rückverfolgbarkeit erforderlichen lieferbezogenen

Unterlagen und Dokumentationen für eine Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab Eingang der Lieferung bei der Amphenol Precision Optics GmbH aufzubewahren und auf begründetes Anfordern im erforderlichen Umfang in Kopie bereitzustellen. Der Schutz fremder Geschäftsgeheimnisse und zwingende datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten; die Frist nach Ziffer 7.5 gilt entsprechend.

9.4 Wenn der Lieferant von einem Fehler Kenntnis erlangt oder einen Fehler entdeckt, der einen sog. Serienschaden darstellen könnte, ist er verpflichtet, die Amphenol Precision Optics GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten. Ein Serienschaden liegt insbesondere vor, wenn mehrere Produkte aufgrund der gleichen Ursache mangelhaft sind und/oder den gleichen Mangel aufweisen. Die Freistellungs- und Erstattungsverpflichtungen des Lieferanten in Ziffern 9.1 bis 9.3 gelten für jedes einzelne Schadensereignis im Rahmen eines Serienschadens. Eine Beschränkung der Haftung für Serienschäden ist ausdrücklich nicht vereinbart.

9.5 Der Lieferant hat eine nach Art und Risikoprofil der Liefergegenstände angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten, mindestens mit einer Deckungssumme von EUR 3.000.000,00 je Schadensfall für Personen- und Sachschäden einschließlich daraus folgender Vermögensschäden. Weitergehende Deckungen, insbesondere für reine Vermögensschäden, erweiterte Produkthaftung oder Rückrufkosten, sind bei entsprechender Risikolage gesondert zu vereinbaren. Der Lieferant weist der Amphenol Precision Optics GmbH den Versicherungsschutz auf Verlangen durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung mit Deckungsumfang, Jahreshöchstleistung und wesentlichen Ausschlüssen nach. Der Versicherungsschutz ist für mindestens zwei (2) Jahre nach der letzten Lieferung aufrechtzuerhalten; die zeitliche Deckung für bereits gelieferte Produkte muss dabei berücksichtigt werden. Der Wegfall oder eine wesentliche Einschränkung des Versicherungsschutzes ist unverzüglich mitzuteilen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung wird durch die Versicherungssumme nicht begrenzt.

## 10. Nutzungsrechte; Rechte Dritter

10.1 Soweit die Lieferung bzw. Leistung Software enthält, räumt der Lieferant – sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – der Amphenol Precision Optics GmbH mindestens ein nicht-ausschließliches, übertragbares sowie zeitlich und räumlich unbegrenztes Recht im für die vertragsgemäße Nutzung, Integration, Weiterveräußerung und Instandhaltung erforderlichen Umfang ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie vertraglich geschuldete Updates, Upgrades oder sonstige Weiterentwicklungen zu nutzen. Die Amphenol Precision Optics GmbH ist zur Einräumung von Unterlizenzen berechtigt, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist. Abweichende Lizenzbedingungen für Standard- oder Drittsoftware sind vor Vertragsschluss offenzulegen und bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

10.2 Soweit für die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, trägt diese der Lieferant.

10.3 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union verletzt werden.

10.4 Werden durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des Liefergegenstandes oder Lieferung eines geänderten Liefergegenstandes –

soweit für die Amphenol Precision Optics GmbH zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.

10.5 Unbeschadet der Ziffer 10.4 ist der Lieferant verpflichtet, die Amphenol Precision Optics GmbH von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und die erforderlichen und angemessenen Kosten, die der Amphenol Precision Optics GmbH hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die Amphenol Precision Optics GmbH ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließt, oder aber die Schutzrechtsverletzung von dem Lieferanten nicht zu vertreten ist. Der Lieferant hat der Amphenol Precision Optics GmbH alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Zudem hat er die Amphenol Precision Optics GmbH auf deren Aufforderung hin nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

10.6 Die Absätze 2 bis 5 dieser Ziffer 10 gelten entsprechend auch für solche Länder, von denen dem Lieferanten bei Vertragsschluss bekannt war, dass die Liefergegenstände der Amphenol Precision Optics GmbH dorthin verbracht werden.

10.7 Der Lieferant legt vor Vertragsschluss verwendete Open-Source- und sonstige Drittsoftware sowie die für Nutzung und Weitergabe relevanten Lizenzbedingungen offen. Lizenzpflichten, die eine Offenlegung eigenen Quellcodes der Amphenol Precision Optics GmbH oder ihrer Kunden oder eine weitergehende Lizenzierung ihrer Arbeitsergebnisse auslösen können, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Erforderliche Lizenztexte, Urhebervermerke und bereitzustellender Quellcode sind rechtzeitig mitzuliefern. Vereinbarte Pflege-, Sicherheitsupdate- und Unterstützungszeiträume sind anzugeben.

## 11. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

11.1 Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

11.2 Die Amphenol Precision Optics GmbH behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach den sonstigen Vorgaben der Amphenol Precision Optics GmbH zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nur im Rahmen einer nach Ziffer 6 zulässigen Untervergabe und unter Beachtung der Ziffer 12 zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an die Amphenol Precision Optics GmbH zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

11.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für die Amphenol Precision Optics GmbH vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht der Amphenol Precision Optics GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt die Amphenol Precision Optics GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes der Amphenol Precision Optics GmbH zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt der Amphenol Precision Optics

GmbH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Die Amphenol Precision Optics GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle laufenden Instandhaltungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Außergewöhnliche Instandsetzungsmaßnahmen und deren Kosten sind vorab abzustimmen, soweit der Lieferant den Schaden nicht zu vertreten hat. Auftretende Schäden hat er der Amphenol Precision Optics GmbH unverzüglich anzuzeigen.

11.5 Ware, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben der Amphenol Precision Optics GmbH oder unter Benutzung der von der Amphenol Precision Optics GmbH überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Amphenol Precision Optics GmbH selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die die Amphenol Precision Optics GmbH dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat.

11.6 Der Lieferant ist verpflichtet, der Amphenol Precision Optics GmbH spätestens am Ende der ersten Januarwoche eines jeden Jahres eine Aufstellung mit eindeutiger Kennzeichnung, Standort und Zustand der der Amphenol Precision Optics GmbH am 31. Dezember des Vorjahres gehörenden Beistellungen und Werkzeuge zu übermitteln.

## 12. Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über die Amphenol Precision Optics GmbH zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder nach den Umständen als vertraulich erkennbar sind, nur zur Vertragserfüllung zu verwenden und vor unbefugtem Zugriff, Nutzung und Weitergabe zu schützen. Er darf solche Informationen nur denjenigen Arbeitnehmern, Beauftragten und zulässigen Subunternehmern zugänglich machen, die sie für die Vertragserfüllung benötigen und mindestens gleichwertig zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Geschäftsbeziehung und für fünf (5) Jahre nach deren Ende; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie darüber hinaus, solange die Voraussetzungen des gesetzlichen Geheimnisschutzes bestehen. Die Verantwortung des Lieferanten für seine Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

12.2 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten kann die Amphenol Precision Optics GmbH eine nach Art, Schwere, Verschulden und Auswirkungen des Verstoßes angemessene Vertragsstrafe bis höchstens EUR 50.000,00 verlangen. Eine Mindestvertragsstrafe wird nicht vereinbart. Die Höhe wird von der Amphenol Precision Optics GmbH nach billigem Ermessen festgesetzt und unterliegt der gerichtlichen Überprüfung gemäß § 315 BGB. Sachlich und zeitlich zusammenhängende Handlungen, die auf einem einheitlichen Verstoß beruhen, werden bei der Bemessung als ein Verstoß behandelt.

12.3 Weitergehende gesetzliche Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf den wegen desselben Verstoßes geschuldeten Schadensersatz angerechnet. Für Schäden aus unberechtigter Nutzung oder Offenlegung vertraulicher Informationen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Voraussetzungen; eine Mitverantwortung der Amphenol Precision Optics GmbH ist zu berücksichtigen.

12.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, deren rechtmäßige Vorbekanntheit, öffentliche Zugänglichkeit ohne Vertragsverstoß, rechtmäßiger Erhalt von einem berechtigten Dritten oder unabhängige Entwicklung nachgewiesen werden kann. Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen und geschützte Hinweise an zuständige Stellen bleiben zulässig. Soweit rechtlich

erlaubt, ist die Amphenol Precision Optics GmbH vor einer vorgeschriebenen Offenlegung zu informieren; diese ist auf den erforderlichen Umfang zu begrenzen.

12.5 Der Lieferant trifft dem Risiko und der Art der Leistung angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit, insbesondere zur Zugriffsbeschränkung, sicheren Datenübertragung, Datensicherung und Behandlung von Sicherheitslücken. Sicherheitsvorfälle, die Informationen, Systeme oder die Lieferfähigkeit der Amphenol Precision Optics GmbH betreffen können, sind unverzüglich nach Bekanntwerden mit den verfügbaren Angaben zu Auswirkungen und Gegenmaßnahmen zu melden. Fehlende Angaben sind fortlaufend zu ergänzen. Der Lieferant unterstützt die Aufklärung, Eindämmung und Erfüllung einschlägiger Meldepflichten; die gesetzlichen Verantwortlichkeiten der Parteien bleiben unberührt.

12.6 Vertrauliche Informationen, Zeichnungen, CAD-Daten, technische Spezifikationen und sonstige schutzbedürftige Informationen der Amphenol Precision Optics GmbH dürfen ohne deren vorherige Zustimmung nicht in nicht freigegebene externe Cloud-Dienste, öffentlich zugängliche KI-Systeme oder andere Systeme eingestellt werden, bei denen unberechtigte Weitergabe, Zugriff Dritter oder Nutzung zu Trainingszwecken nicht hinreichend ausgeschlossen sind. Eine Freigabe setzt angemessene vertragliche und technische Schutzmaßnahmen voraus.

12.7 Personenbezogene Daten sind unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Datenschutzrechts zu verarbeiten. Soweit eine Auftragsverarbeitung vorliegt, ist vor deren Beginn eine Vereinbarung nach Artikel 28 DSGVO abzuschließen. Drittlandübermittlungen setzen die jeweils erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen voraus. Nach Vertragsende sind vertrauliche Unterlagen und Daten auf Verlangen zurückzugeben oder zu löschen; gesetzliche und vereinbarte Aufbewahrungspflichten sowie technisch unvermeidbare Sicherungskopien bleiben unter fortbestehender Zugriffsbeschränkung und Vertraulichkeit berücksichtigt.

## 13. Höhere Gewalt

13.1 Wird eine Partei durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 13.2 an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, sind die betroffenen Leistungspflichten für die Dauer des Hindernisses und einer erforderlichen angemessenen Anlaufzeit ausgesetzt. Eine Schadensersatzpflicht besteht insoweit nicht, soweit die Partei das Hindernis und seine Auswirkungen nicht zu vertreten hat. Bereits fällige Zahlungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen bleiben geschuldet. Gesetzliche Regelungen über Unmöglichkeit und Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

13.2 Höhere Gewalt ist ein bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares, außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei liegendes Ereignis, dessen Auswirkungen auch durch angemessene Vorsorge und zumutbare Maßnahmen nicht verhindert oder überwunden werden können. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Terroranschläge, Krieg, politische Unruhen, Blockaden, Embargos oder Arbeitskampfmaßnahmen gehören, sofern die genannten Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. Gewöhnliche Beschaffungs-, Personal-, Kosten- oder Betriebsrisiken sowie alleinige Preissteigerungen genügen nicht. Störungen bei Vorlieferanten entlasten nur, soweit auch für sie diese Voraussetzungen vorliegen und zumutbare Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

13.3 Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Art, Beginn, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Hindernisses sowie über geeignete Gegenmaßnahmen. Sie trifft zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung und Wiederaufnahme der Leistung und hält die andere Partei über wesentliche Änderungen auf dem Laufenden.

13.4 Dauert ein Hindernis nach Ziffer 13.1 länger als zwei Monate an und ist einer Partei ein weiteres Festhalten am betroffenen Vertrag unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen nicht zumutbar, kann sie hinsichtlich der noch nicht erfüllten Leistungen zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Auf Verlangen der anderen Partei ist innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob die Leistung nach Wegfall des Hindernisses noch verlangt oder erbracht werden soll. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

13.5 Der Lieferant unterhält für wesentliche Lieferungen und Leistungen eine dem Risikoprofil angemessene Notfall- und Wiederanlaufplanung. Diese berücksichtigt insbesondere kritische Betriebsmittel, relevante Unterlieferanten, IT-Ausfälle, Datensicherung und klimabedingte Betriebsrisiken. Er überprüft und aktualisiert die Planung regelmäßig und erläutert der Amphenol Precision Optics GmbH auf begründete Anforderung die für deren Versorgung relevanten Maßnahmen. Sicherheitsbestände, Ausweichfertigungen und konkrete Wiederanlaufzeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## 14. Compliance und Amphenol-Lieferantenanforderungen

14.1 Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte an die Amphenol Precision Optics GmbH alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einhält, insbesondere aus den Bereichen Strafrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie hinsichtlich Mindestlohn, Menschenrechten, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

14.2 Der Lieferant bestätigt, dass er insbesondere die einschlägigen Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einhält und keine unzulässigen finanziellen Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Amphenol Precision Optics GmbH oder deren Familienmitglieder zwecks Erhalts von Aufträgen durch die Amphenol Precision Optics GmbH macht. Er wird auch in Zukunft keine derartigen Praktiken ausüben.

14.3 Der Lieferant bestätigt, dass er – so weit einschlägig – die gesetzlichen Vorgaben des MiLoG erfüllt und an seine Arbeitnehmer, für die das MiLoG Anwendung findet, den jeweiligen Mindestlohn zahlt. Darüber hinaus bestätigt der Lieferant gemäß § 19 MiLoG, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

14.4 Der Lieferant wird außerdem die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Ausführliche Informationen zur Global Compact Initiative der UN finden sich unter www.unglobalcompact.org.

14.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Amphenol Supplier Code of Conduct (Revision 2.0, Februar 2024), abrufbar unter https://www.amphenol.com/docs/supplier-code-of-conduct-de, und die Amphenol Supplier Responsible Labor Policy (Revision 1.0, Januar 2022), abrufbar unter https://www.amphenol.com/docs/supplier-responsible-labor-policy-de, nach Maßgabe der Ziffer 14.10 einzuhalten.

14.6 Der Lieferant beachtet die auf seine Zusammenarbeit mit der Amphenol Precision Optics GmbH bezogenen Integritäts- und Verhaltensgrundsätze des Amphenol Corporation Code of Business Conduct and Ethics, abrufbar unter https://www.amphenol.com/docs/code-of-business-conduct-and-ethics. Dazu gehören insbesondere Korruptionsvermeidung, fairer Wettbewerb, die

Offenlegung auftragsbezogener Interessenkonflikte sowie der Schutz vertraulicher Informationen und geistigen Eigentums. Die Einbeziehung richtet sich nach Ziffer 14.10.

14.7 Der Lieferant setzt das Verbot von Menschenhandel, Sklaverei, Zwangsarbeit und Kinderarbeit gemäß den in Ziffer 14.5 einbezogenen Lieferantenrichtlinien um. Im Einklang mit dem Amphenol Anti-Human Trafficking and Slavery Statement, abrufbar unter https://www.amphenol.com/docs/anti-human-trafficking-and-slavery-statement, gewährleistet er insbesondere freiwillige Beschäftigung und unterbindet unzulässigen Dokumentenentzug. Beschäftigten dürfen weder durch ihn noch durch seine Vermittler oder Untervermittler Rekrutierungsgebühren oder damit zusammenhängende Gebühren für ihre Beschäftigung auferlegt werden. Bereits von Beschäftigten gezahlte solche Gebühren sind ihnen zu erstatten. Er unterstützt erforderliche auftragsbezogene Nachweise und Abhilfemaßnahmen. Eigene gesetzliche Prüf- und Berichtspflichten der Amphenol Precision Optics GmbH werden dadurch nicht auf ihn übertragen.

14.8 Der Lieferant hat die für die jeweiligen Leistungen relevanten Anforderungen dieser Ziffer 14 seinen Subunternehmern und Vorlieferanten vertraglich aufzuerlegen und Prozesse zu deren Weitergabe und risikogerechter Überwachung in der vorgelagerten Lieferkette einzurichten. Er berücksichtigt dabei Art und Schwere möglicher Risiken sowie seine Einflussmöglichkeiten und wirkt bei erkannten Verstößen auf Abhilfe hin. Ziffer 6.6 bleibt unberührt.

14.9 Bei Verstößen gegen die in diesem Abschnitt vereinbarten Anforderungen hat der Lieferant unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen einzuleiten und auf Verlangen einen Maßnahmenplan mit Verantwortlichkeiten und Fristen vorzulegen. Die Amphenol Precision Optics GmbH kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach erfolglosem Ablauf einer erforderlichen angemessenen Abhilfefrist vom betroffenen Vertrag zurücktreten oder diesen aus wichtigem Grund kündigen. Ist eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich, bleiben sofortige Maßnahmen zulässig. Gesetzliche Schadensersatzansprüche und eine Freistellung von berechtigten Ansprüchen Dritter bestehen, soweit der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat und diese den Anspruch verursacht hat. Eine Mitverantwortung der Amphenol Precision Optics GmbH ist zu berücksichtigen.

14.10 Maßgeblich sind die in diesen Einkaufsbedingungen ausdrücklich bezeichneten Fassungen der Konzernrichtlinien; soweit kein Fassungsstand genannt ist, gilt die dem Lieferanten vor Vertragsschluss zugänglich gemachte Fassung. Die Amphenol Precision Optics GmbH stellt die einschlägigen Texte auf Anforderung in speicherbarer Form bereit. Spätere Änderungen werden für bestehende Verträge erst nach Vereinbarung wirksam; zwingende gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt. Individuelle Vereinbarungen gehen vor. Abweichend von einem allgemeinen Vorrangvorbehalt in Konzernrichtlinien richten sich Haftung, Vertragsstrafen, Kündigung, Rücktritt, Rechtswahl und Gerichtsstand ausdrücklich nach diesen Einkaufsbedingungen beziehungsweise individuellen Vereinbarungen. Soweit diese Einkaufsbedingungen die Umsetzung, Nachweisführung, Weitergabe oder Überprüfung von Lieferantenpflichten ausdrücklich regeln, sind diese spezifischen Regelungen maßgeblich. Im Übrigen ergänzen die einbezogenen Lieferantenrichtlinien die hier geregelten Pflichten.

14.11 Erkannte Verstöße gegen den einbezogenen Supplier Code of Conduct, die die Zusammenarbeit oder deren Lieferkette betreffen, sind der Amphenol Precision Optics GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Bekanntwerden, mitzuteilen. Der Lieferant ermöglicht vertrauliche Hinweise und schützt hinweisgebende Personen vor Vergeltungsmaßnahmen. Gesetzlich geschützte Meldungen an zuständige Stellen bleiben uneingeschränkt zulässig.

14.12 Der Lieferant stellt auf begründete Anforderung geeignete auftrags- und risikobezogene Selbstauskünfte und Nachweise zur Einhaltung der vereinbarten Complianceanforderungen bereit und unterstützt erforderliche Risikoanalysen und Abhilfemaßnahmen. Umfang, Häufigkeit und Fristen müssen dem konkreten Risiko, den Einflussmöglichkeiten und den Ressourcen der Beteiligten angemessen sein. Audits erfolgen nach Ziffer 16.4; Geheimhaltungs- und Datenschutzanforderungen sind zu wahren.

14.13 Die Amphenol Precision Optics GmbH berücksichtigt die Amphenol Sustainable Procurement Policy (Dezember 2024), abrufbar unter https://www.amphenol.com/docs/sustainable-procurement-policy, bei ihrer Lieferantenauswahl und Beschaffung. Der Lieferant unterstützt die damit verbundenen auftragsbezogenen Bewertungen durch verfügbare oder mit angemessenem Aufwand zu ermittelnde Informationen zu Ressourcen- und Energieverbrauch, Verpackungen, Recycling, Treibhausgasemissionen insbesondere Scope 1 und Scope 2 sowie relevanten Umwelt- und Biodiversitätsrisiken. Er arbeitet an angemessenen Verbesserungsmaßnahmen mit. Konkrete quantitative Minderungsziele, bestimmte Beschaffungsregionen oder zusätzliche Zertifizierungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## 15. Exportkontrolle und Zoll

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Durchführung des Rechtsgeschäftes sämtliche einschlägigen Exportkontroll-, Sanktions- und Zollvorschriften zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der Lieferant die an die Amphenol Precision Optics GmbH zu liefernden Güter seinerseits von Zulieferern bezieht oder zur Herstellung der Güter Teile oder Rohstoffe verwendet, die er von solchen Zulieferern bezieht.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Amphenol Precision Optics GmbH vor dem rechtswirksamen Zustandekommen des Rechtsgeschäfts über etwaige Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf die von ihm zu liefernden Güter, insbesondere Genehmigungspflichten oder Ein- oder Ausfuhrverbote, gemäß den jeweils auf die Güter oder die konkrete Transaktion anwendbaren deutschen, europäischen, US-amerikanischen und sonstigen Exportkontroll-, Sanktions- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu teilt der Lieferant die nach den einschlägigen Vorschriften zutreffenden Informationen mit; nicht einschlägige Klassifizierungen sind als solche zu kennzeichnen:

- die einschlägige Listenposition der Ausfuhrliste als Anlage zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung,
- die einschlägige Listenposition nach der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 in der jeweils anwendbaren Fassung,
- vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Exportkontrollvorschriften, insbesondere gemäß bestehender Embargo-Verordnungen,
- bei Gütern, Software oder Technologie, die US-Ausfuhrrecht unterliegen, die ECCN beziehungsweise eine einschlägige EAR99-Einstufung und gegebenenfalls eine USML-Kategorie nach ITAR sowie bekannte Reexportbeschränkungen,
- den nichtpräferenziellen Warenursprung der Güter und, soweit für die rechtmäßige Ein- oder Ausfuhr erforderlich, verfügbare oder mit angemessenem Aufwand zu ermittelnde Ursprungsangaben zu ihren Bestandteilen einschließlich Technologie und Software,
- für die Exportkontrolle relevante US-Ursprungsanteile, US-Technologiebezüge und sonstige bekannte Umstände, die eine US-rechtliche Genehmigungspflicht oder Beschränkung auslösen können,

- den HS-Code und, soweit einschlägig, die zutreffende KN-Warennummer sowie erforderliche weitere Zolltarifangaben, und
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen seitens der Amphenol Precision Optics GmbH.

Auf Anforderung der Amphenol Precision Optics GmbH ist der Lieferant verpflichtet, der Amphenol Precision Optics GmbH alle für die rechtmäßige Abwicklung erforderlichen weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie die Amphenol Precision Optics GmbH unverzüglich (auch noch nach Lieferung betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren. Zwingendes deutsches und europäisches Recht, insbesondere einschlägige Abwehrvorschriften gegen unzulässige extraterritoriale Sanktionen, bleibt unberührt.

15.3 Verstößt der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Bestimmungen und ist der Amphenol Precision Optics GmbH eine Weiterveräußerung der bestellten oder bereits gelieferten (und gegebenenfalls weiterverarbeiteten) Güter deshalb nicht möglich, ist die Amphenol Precision Optics GmbH unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom betroffenen Vertrag berechtigt; eine gesetzlich erforderliche Abhilfefrist ist einzuhalten. Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, der Amphenol Precision Optics GmbH den aus einer solchen Unmöglichkeit der Weiterveräußerung entstehenden zu vertretenden Schaden zu ersetzen.

15.4 Verstößt der Lieferant gegen eine der in den Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Bestimmungen und wird die Amphenol Precision Optics GmbH deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, ist die Amphenol Precision Optics GmbH unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom betroffenen Vertrag berechtigt. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die Amphenol Precision Optics GmbH von berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit sie durch einen vom Lieferanten zu vertretenden Verstoß verursacht wurden. Unter denselben Voraussetzungen hat er der Amphenol Precision Optics GmbH den aus einer solchen Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.

15.5 Für erforderliche und angemessene Rechtsverteidigungskosten in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt Ziffer 15.4 entsprechend, soweit eine Erstattung rechtlich zulässig ist und die Kosten durch einen vom Lieferanten zu vertretenden Verstoß gegen Ziffern 15.1 oder 15.2 verursacht wurden. Eine Übernahme von Geldstrafen, Geldbußen oder sonstigen persönlich zu tragenden Sanktionen wird hierdurch nicht vereinbart.

15.6 Wird die rechtmäßige Weiterveräußerung für den vertraglich vorausgesetzten Bestimmungszweck infolge einer nach Vertragsschluss in Kraft tretenden Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs dauerhaft oder für eine unzumutbare Dauer unmöglich, kann die Amphenol Precision Optics GmbH hinsichtlich der betroffenen, noch nicht erfüllten Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Die Parteien prüfen zuvor zumutbare rechtmäßige Alternativen und informieren einander unverzüglich. Für bereits erbrachte Leistungen und nur vorübergehende Hindernisse gelten die gesetzlichen Regelungen sowie Ziffer 13.

15.7 Soweit für die vereinbarte Lieferung erforderlich, stellt der Lieferant zutreffende Ursprungs- und Präferenznachweise sowie erforderliche Einfuhrdaten rechtzeitig bereit und informiert über deren Wegfall oder Berichtigung. Bei Waren im Anwendungsbereich des $CO_2$-Grenzausgleichssystems (CBAM) stellt er der Amphenol Precision Optics GmbH die zur Erfüllung ihrer einschlägigen Pflichten benötigten verfügbaren oder mit angemessenem Aufwand zu beschaffenden hersteller- und warenbezogenen Emissions- und Nachweisdaten im vorgeschriebenen Format zur Verfügung. Umfang und Termine richten sich nach der jeweiligen gesetzlichen Betroffenheit und sind rechtzeitig abzustimmen.

## 16. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

16.1 Der Lieferant unterhält ein nach Art und Umfang seiner Leistungen geeignetes Qualitätsmanagementsystem. Lieferanten von Produktionsmaterialien und zeichnungsgebundenen Teilen müssen grundsätzlich über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 verfügen; ein gleichwertiges System oder eine begründete Ausnahme bedarf der Zustimmung der Amphenol Precision Optics GmbH. Zusätzliche Anforderungen, insbesondere EN 9100, ISO 14001, ISO 45001, ISO 50001 oder ISO/IEC 27001, gelten nur, soweit sie für die jeweilige Lieferung oder Leistung ausdrücklich vereinbart sind. Ein Umwelt-, Energie- oder Arbeitsschutzmanagementsystem ersetzt kein gefordertes Qualitätsmanagementsystem. Auf Anforderung sind aktuelle Nachweise mit Geltungsbereich und Laufzeit vorzulegen; Entzug, Aussetzung oder wesentliche Einschränkung erforderlicher Zertifikate sind unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant führt auftragsbezogene Prüfaufzeichnungen und stellt sie nach Maßgabe der Ziffern 7.5 und 7.6 bereit. Ergänzende technische Prüf-, Freigabe- und Reaktionsanforderungen werden erforderlichenfalls in einer Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegt.

16.2 Ist für den Liefergegenstand im Rahmen der Abnahme eine besondere Qualitätskontrolle vorgesehen, trägt mangels abweichender Vereinbarung jede Partei ihre eigenen Personal- und Reisekosten; die sachlichen Kosten der vereinbarten Prüfung trägt der Lieferant. Ziffer 8.2 bleibt im Übrigen unberührt.

16.3 Wird aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Mangels eine weitere Qualitätskontrolle erforderlich oder wird der Liefergegenstand aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen zum vereinbarten Abnahmetermin nicht vorgestellt, trägt der Lieferant auch die dadurch verursachten erforderlichen und angemessenen zusätzlichen Personal-, Reise- und Prüfkosten der Amphenol Precision Optics GmbH.

16.4 Die Amphenol Precision Optics GmbH ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Betriebszeiten auftragsbezogene Qualitäts-, Sicherheits-, Compliance- und Nachhaltigkeitsaudits beim Lieferanten selbst oder durch geeignete, zur Vertraulichkeit verpflichtete Beauftragte durchzuführen. Umfang und Häufigkeit müssen dem Risiko und dem Prüfungsanlass angemessen sein; Betriebsabläufe, personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten und Dritter sind zu schützen. Bei begründetem Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß kann die Vorankündigung auf das erforderliche Maß verkürzt werden. Der Lieferant ermöglicht erforderliche Einsichten, erläutert Abweichungen und setzt angemessene Korrekturmaßnahmen um. Die Amphenol Precision Optics GmbH trägt ihre Auditkosten, soweit nichts anderes vereinbart ist; gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant vereinbart für kritische Unteraufträge entsprechende Zutritts- und Prüfungsrechte in den Betriebsstätten des jeweiligen Subunternehmers. Wo ein unmittelbarer Zugang aus berechtigten Gründen nicht möglich ist, sind geeignete gleichwertige Nachweise abzustimmen. Gesetzliche Prüfungsrechte zuständiger Behörden bleiben unberührt.

16.5 Bei erheblichen oder wiederkehrenden Qualitätsabweichungen führt der Lieferant eine strukturierte Ursachenanalyse und Reklamationsbearbeitung, auf Anforderung nach der 8D-Methode, durch. Er leitet unverzüglich erforderliche Sofortmaßnahmen zum Schutz der Lieferkette ein, grenzt betroffene Bestände und Lieferungen ein und informiert über deren Status. Fristen für Zwischenberichte, Ursachenanalyse und nachhaltige Abstellmaßnahmen werden unter Berücksichtigung des Risikos und der technischen Komplexität festgelegt. Maßnahmen, die die freigegebene Beschaffenheit oder Prozesse ändern, unterliegen Ziffer 7.14.

## 17. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung mit CMRT und EMRT

17.1 Der Lieferant beachtet die für ihn einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an die verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung und die Amphenol Responsible Minerals Policy (Mai 2025), abrufbar unter https://www.amphenol.com/docs/responsible-minerals-policy, nach Maßgabe der Ziffer 14.10. Unabhängig von einer eigenen gesetzlichen Berichtspflicht erfüllt er die nachstehenden vertraglichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten für seine Lieferungen an die Amphenol Precision Optics GmbH. Er richtet angemessene, risikobasierte Verfahren zur Herkunftsermittlung und Sorgfaltsprüfung nach dem OECD-Leitfaden für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ein.

17.2 Zur Auskunft darüber, ob Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold (3TG) in den gelieferten Produkten, Komponenten oder Materialien enthalten sind, stellt der Lieferant im Rahmen der jährlichen Lieferantenabfrage sowie auf begründete anlassbezogene Anforderung ein Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) der Responsible Minerals Initiative (RMI) bereit. Berichtszeitraum und zu verwendende aktuelle Vorlagenfassung werden von der Amphenol Precision Optics GmbH benannt. Die Angaben sind nach angemessener Prüfung wahrheitsgemäß, nachvollziehbar und entsprechend dem verfügbaren Kenntnisstand vollständig zu machen.

17.3 Für die von der Amphenol Responsible Minerals Policy zusätzlich erfassten Mineralien Kobalt, Kupfer, Naturgraphit, Lithium, Nickel und Glimmer gelten entsprechende Sorgfalts- und Auskunftspflichten. Für die im Extended Minerals Reporting Template (EMRT) der RMI erfassten Mineralien Kobalt, Kupfer, Naturgraphit, Lithium, Naturglimmer und Nickel ist das EMRT entsprechend Ziffer 17.2 bereitzustellen. Die Ausdehnung standardisierter Berichtspflichten auf weitere Mineralien bedarf einer gesonderten Vereinbarung; gesetzlich erforderliche Auskünfte bleiben unberührt.

17.4 Der Lieferant benennt den Erklärungsumfang eindeutig und ordnet die Angaben möglichst den an die Amphenol Precision Optics GmbH gelieferten Artikeln, Produktgruppen oder Materialien zu. Werden unternehmensweite Erklärungen verwendet, sind deren Reichweite und Grenzen der Produktzuordnung kenntlich zu machen. Bekannte relevante Schmelzen, Raffinerien und Verarbeiter einschließlich verfügbarer RMI-Kennungen sowie verfügbare Herkunftsangaben sind in den vorgesehenen Feldern anzugeben. Nicht geklärte Angaben sind ausdrücklich als unbekannt zu kennzeichnen und mit den eingeleiteten Klärungsschritten zu erläutern. Eine Erklärung über das Nichtvorhandensein eines Minerals darf nur nach angemessener Prüfung abgegeben werden; fehlende Erkenntnisse sind nicht mit Nichtvorhandensein gleichzusetzen. Für die Angaben in CMRT und EMRT gelten die Definitionen und Ausfüllhinweise der jeweils benannten RMI-Vorlage.

17.5 Die Auskunft ist innerhalb der in der Anfrage benannten angemessenen Frist, regelmäßig innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang, in der bearbeitbaren Originalvorlage zu erteilen. Ist eine vollständige Klärung innerhalb dieser Frist trotz angemessener Bemühungen nicht möglich, legt der Lieferant bis zum Fristablauf den verfügbaren Bearbeitungsstand, die offenen Punkte und einen begründeten Ergänzungstermin vor. Wesentliche Änderungen oder erkannte Fehler der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen und nach Vorliegen belastbarer Informationen zu berichtigen. Die jährliche Bestätigung bleibt auch bei unveränderten Angaben erforderlich, soweit sie angefordert wird.

17.6 Der Lieferant verpflichtet seine relevanten Vorlieferanten zu entsprechenden Auskünften und risikobasierten Sorgfaltsmaßnahmen, verfolgt ausbleibende oder widersprüchliche Antworten nach und dokumentiert die Plausibilitätsprüfung der erhaltenen Informationen. Er bewahrt

die Berichte und zugrunde liegenden angemessenen Nachweise mindestens fünf (5) Jahre nach Abgabe des jeweiligen Berichts auf; längere gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Fristen bleiben unberührt. Die produktbezogenen Aufbewahrungspflichten nach Ziffern 7.5 und 9.3 bleiben daneben bestehen.

17.7 Bei der Risikobewertung berücksichtigt der Lieferant verfügbare Ergebnisse anerkannter Prüfprogramme, insbesondere des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP), oder gleichwertige belastbare Nachweise zu Schmelzen, Raffinerien und Verarbeitern. Er wirkt risikobasiert auf verantwortungsvolle Bezugsquellen und die Beendigung von Beschaffungsvorgängen hin, die bewaffnete Gruppen finanzieren oder mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verbunden sind. Allein die Herkunft aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet begründet keinen Vertragsverstoß. Erkannte wesentliche Risiken sind unverzüglich mitzuteilen; geeignete Abhilfemaßnahmen, Verantwortlichkeiten und Fristen sind mit der Amphenol Precision Optics GmbH abzustimmen.

17.8 Die Amphenol Precision Optics GmbH darf die übermittelten Informationen im für Sorgfaltsprüfung, Kundenanforderungen oder rechtmäßige Konzern- und Behördenberichterstattung erforderlichen Umfang verwenden und an verbundene Unternehmen, betroffene Kunden, Prüfer oder zuständige Behörden weitergeben. Schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse sind kenntlich zu machen und angemessen zu schützen; gesetzlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig. Soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht, dürfen schutzwürdige Informationen nur an Empfänger weitergegeben werden, die zur angemessenen Vertraulichkeit verpflichtet sind. Nicht erforderliche personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden. Prüfungen erfolgen nach Ziffer 16.4.

17.9 Bei Verletzung der Pflichten dieses Abschnitts gelten die Abhilfe- und Rechtsfolgenregelungen der Ziffer 14.9. Wahrheitsgemäß offengelegte Erkenntnislücken begründen für sich allein keine Verletzung der Auskunftspflichten, sofern der Lieferant seine angemessenen Prüf-, Aufklärungs-, Mitwirkungs- und Aktualisierungspflichten erfüllt.

## 18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

18.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung des Lieferanten zu der Amphenol Precision Optics GmbH unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18.2 Soweit gesetzlich zulässig, insbesondere gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Amphenol Precision Optics GmbH in Sinn-Fleisbach, Deutschland. Die Amphenol Precision Optics GmbH ist außerdem berechtigt, den Lieferanten vor den nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 oder dem Lugano-Übereinkommen von 2007 gesetzlich zuständigen Gerichten eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens zu verklagen.

18.3 Soweit keine abweichende Leistungsstelle oder Lieferbedingung vereinbart ist und zwingendes Recht nicht entgegensteht, ist Erfüllungsort der Sitz der Amphenol Precision Optics GmbH in Sinn-Fleisbach, Deutschland. Abweichende benannte Orte und Gefahrtragungsregelungen gemäß Ziffern 3 und 4 bleiben unberührt.

## Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil oder sind sie ganz oder teilweise unwirksam, richten sich die Rechtsfolgen nach § 306 BGB. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften; eine automatische Ersetzung durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche Regelung wird nicht vereinbart. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

Stand: 26. November 2026